

**Verbindlich ist allein die amtliche veröffentlichte Version**

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Architektur  
an der Technischen Universität München**

**Vom 26. März 2018**

**Lesbare Fassung  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 19. Juni 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, und Wahlbereich beträgt 90 (durchschnittlich 44 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an der Technischen Universität München erworbenen achtsemestrigen Bachelorabschluss im Studiengang Architektur, der mindestens ein Jahr Auslandsstudium beinhaltet oder
    - b) einen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Credits im Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang.

<sup>2</sup>Liegt im Fall von Buchstabe 1. b) ein mindestens einjähriges qualifiziertes Studium an einer ausländischen Hochschule vor, in dem mindestens 40 Credits in fachlich einschlägigen Modulen erworben wurden, sind die übrigen bis zu 20 Credits gemäß Anlage 1, Abschnitt „Wahlmodule“ der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 28. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; andernfalls muss dieses bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Wer einen Abschluss nach Buchstabe 1. b) mit weniger als 240 Credits aufweist, muss die fehlenden Credits bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachweisen.
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 a) genannten Bachelorstudiengang an der TUM oder anderen mit vergleichbaren Abschlüssen erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Architektur entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Architektur herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. <sup>2</sup>Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem siebensemestrigen Bachelorstudium Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über das bestandene Bachelorstudium ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht-, und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Architektur können Studierende im Rahmen der Maßgabe von Anlage 1 ihren persönlichen Studienplan individuell zusammenstellen. <sup>2</sup>Optional kann einer der folgenden drei thematischen Studienschwerpunkte belegt werden:

1. Architekturtechnologie
2. Kulturelles Erbe
3. Stadt und Landschaft.

<sup>3</sup>Ein Studienschwerpunkt gilt als belegt, wenn

1. die Master's Thesis,
2. das Masterseminar „Methodische Entwicklung von Forschungsfragen“,
3. mindestens ein Projekt und
4. Wahlmodule im Umfang von mindestens 27 Credits

passend zum gewählten Schwerpunkt belegt wurden. <sup>4</sup>Die Zuordnung von Master's Thesis, Masterseminar und Projekten zu den Studienschwerpunkten wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt und bekannt gegeben, die Zuordnung der Wahlmodule zu den Studienschwerpunkten richtet sich nach Anlage 1. <sup>5</sup>Bei erfolgreicher Belegung eines Studienschwerpunktes wird dieser im Transcript of Records genannt. <sup>6</sup>Werden die Kriterien aus Satz 3 nicht erfüllt, gilt kein Schwerpunkt als belegt und die Nennung eines Schwerpunktes im Transcript of Records entfällt. <sup>7</sup>Bei der Zusammenstellung eines persönlichen Studienplans gemäß Satz 1 kann ein Mentor oder eine Mentorin beratend hinzugezogen werden. <sup>8</sup>Entscheiden sich Studierende für die Vorschläge bzw. Vorgaben eines Mentors oder einer Mentorin, wird dies im Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz erwähnt. <sup>9</sup>Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Architektur bestellt werden.

- (4) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Architektur die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### § 38

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### § 39

#### Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät Architektur.

### § 40

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

### § 41

#### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Moduleilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Moduleilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. <sup>6</sup>Die mit \* in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Moduleilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## § 42

### Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Architektur gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

### **§ 43 Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 3 Credits in den Pflichtmodulen, mindestens 45 Credits in Projekt Wahlmodulen und mindestens 42 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45 Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Architektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

### **§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>3</sup>Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

- (4) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

### **§ 47**

#### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

### **§ 48**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

### **§ 49**

#### **In-Kraft-Treten\*)**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2014, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. <sup>3</sup>Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. März 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

## Technische Universität München, Fakultät für Architektur

### Anlage 1: Prüfungsmodulare Master of Arts Architektur

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; PT = Projekt; ID = Interdisziplinäres Projekt;  
\* Modulprüfung setzt sich aus Modulteilprüfungen gemäß § 6 Abs. 6 APSO zusammen.

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### Masterstudiengang Architektur

**Pflichtmodule:** Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü SE	Sem- ester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30210	Methodische Entwicklung von Forschungsfragen	P	3	2	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30006	Master`s Thesis	P	4	0,45	30	Projektarbeit	-

### Projekt Wahlmodule

In den ersten drei Semestern muss jeweils ein Projekt erfolgreich abgelegt werden. Insgesamt sind 45 Credits aus dem Modulkatalog des Wahlbereichs zu erbringen.

#### Projekt

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü SE	Sem- ester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30377	Projekt - Architectural Design and Participation	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30233	Projekt - Architekturgeschichte und kuratorische Praxis	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30228	Projekt - Architekturinformatik	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30237	Projekt - Baukonstruktion und Baustoffkunde	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30336	Projekt - Baurealisierung und Baurobotik	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30229	Projekt - Bildende Kunst	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30291	Projekt - Energieeffizientes und nachhaltiges Planen und Bauen	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30306	Projekt - Entwerfen und Gebäudehülle	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30209	Projekt - Entwerfen und Gestalten	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30288	Projekt - Entwerfen und Holzbau	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30231	Projekt - Entwerfen und Konstruieren	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30230	Projekt - Entwerfen, Umbau und Denkmalpflege	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30236	Projekt - Gebäudetechnologie und klimagerechtes Bauen	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30373	Projekt - Green Technologies in Landscape Architecture	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30240	Projekt - Industrial Design	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30351	Projekt - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30243	Projekt - Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Land	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30244	Projekt - Raumentwicklung	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30232	Projekt - Raumkunst und Lichtgestaltung	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30245	Projekt - Städtebau und Regionalplanung	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30246	Projekt - Städtebau und Wohnungswesen	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30241	Projekt - Städtische Architektur	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30235	Projekt - Theoriegrundlagen des Entwurfs	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30242	Projekt - Tragwerksplanung	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-

#### Projektvertiefung (nur in geeigneten Fällen und in Absprache mit Professor)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü SE	Sem- ester	SW S	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30379	Projektvertiefung - Architectural Design and Participation	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30248	Projektvertiefung - Architekturinformatik	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30267	Projektvertiefung - Baukonstruktion und Baustoffkunde	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30338	Projektvertiefung - Baurealisierung und Baurobotik	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30293	Projektvertiefung - Energieeffizientes und nachhaltiges Planen und Bauen	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30308	Projektvertiefung - Entwerfen und Gebäudehülle	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30301	Projektvertiefung - Entwerfen und Gestalten	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-

AR30290	Projektvertiefung - Entwerfen und Holzbau	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30254	Projektvertiefung - Entwerfen und Konstruieren	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30252	Projektvertiefung - Entwerfen, Umbau und Denkmalpflege	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30265	Projektvertiefung - Gebäudetechnologie und klimagerechtes Bauen	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30375	Projektvertiefung - Green Technologies MA	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30277	Projektvertiefung - Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Land	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30279	Projektvertiefung - Raumentwicklung	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30256	Projektvertiefung - Raumkunst und Lichtgestaltung	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30281	Projektvertiefung - Städtebau und Regionalplanung	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30283	Projektvertiefung - Städtebau und Wohnungswesen	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30273	Projektvertiefung - Städtische Architektur	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30275	Projektvertiefung - Tragwerksplanung	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-

### Beispielhafter Wahlmodulkatalog

Im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 42 Credits belegt werden. Dazu stehen grundsätzlich alle Module innerhalb der folgenden 3 thematischen Wahlmodulkataloge sowie innerhalb des allgemeinen Wahlmodulkatalogs zur freien Auswahl bzw. sind frei kombinierbar (Bitte beachten Sie zusätzlich die jeweiligen Modulbeschreibungen und die dort empfohlenen Voraussetzungen).

Um einen Studienschwerpunkt gemäß § 37 Abs. 3 zu belegen, gilt als zusätzliches Kriterium, dass die überwiegende Mehrzahl der Wahlmodule (mindestens 27 von insgesamt 42 Credits) aus einem der betreffenden thematischen Wahlmodulkataloge gewählt werden müssen.

Eine semesterweise aktualisierte Fassung der Wahlmodulkataloge stellt der Prüfungsausschuss im Studiendekanat bereit.

### Wahlmodulkatalog „Architektur“ (ohne thematische Zuordnung)

AR30363	Algorithmic Design	SE	SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30137	Analoge Gestaltungsmethoden	SE	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30181	Architektur und Referenz	SE	SS	4,00	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30033	Freie Kunst	Ü	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30104	Gestalten 2.0	SE	WS/SS	2,00	6	Projektarbeit	-
AR30365	Interaktive Visualisierung	SE	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30095	Künstlerische Projekte I	Ü	WS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30096	Künstlerische Projekte II	Ü	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30349	Lichtgestaltung	SE	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30348	Lichtplanung	VÜ	SS	2+2	6	Projektarbeit	-
AR30364	Parametric Design	SE	SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30366	Performance Based Design	SE	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR17065	Raumgestaltung	V	WS	2,00	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30071	Raumtheorie + Raumgestaltung	V + Ü	WS	2+2	6	Projektarbeit	-
AR30362	Rendertube	SE	SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30310	Sketch Design	SE	WS/SS	4,00	6	Lernportfolio	-
AR30128	Sonderthemen Entwerfen und Konstruieren II	SE	SS	4,00	6	Übungsleistung	-
AR30286	Szenografie	SE	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-

### Wahlmodulkatalog „Architekturtechnologien“ Integrated Building Technologies

AR30328	3D Envelopes	SE	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30044	Adaptive Gebäudekonzepte	Ü	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30012	Arbeitssicherheit	Ü	WS/SS	4,00	6	Klausur	120
AR30212	Biogene Baustoffe	Ü	WS	2,00	3	Klausur	60
AR30056	Building System Performance	V	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30159	Hochschulbau	V	WS	4,00	6	Klausur	60
AR30108	Hüllkonstruktionen Sonderthemen - Adaptiv	Ü	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30294	Klimagerechtes Bauen I	V	WS	2,00	3	Klausur	60
AR17041	Klimagerechtes Bauen II	V	SS	2,00	3	Klausur	60
AR17054	Konzeptioneller Brandschutz	V	WS	2,00	3	mündlich	15
AR30157	Lichttechnik	V	WS	4,00	6	Klausur	60
AR30107	Material + Architektur	SE	WS/SS	2,00	3	Klausur	60
AR30354	Mikrosysteme für Assistiertes Leben	SE	WS	4,00	6	Klausur	120
AR30133	Neue Werkstoffe	SE	WS	2,00	3	Übungsleistung	-
BV620030	Ökologisches Bauen	Ü	SS	4,00	6	Klausur	60
AR30154	Raumakustik	V	WS	2,00	6	Klausur	60
AR30317	Ringvorlesung TUM.wood	V	WS	2,00	3	Klausur	90

AR17075	Sonderthemen des Holzbaus	V	WS	2,00	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30166	Sonderthemen des Holzbaus II	SE	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30011	Structural Design	V+U	WS	2+2	6	Klausur	60
AR30195	Structural Research	SE	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
BV620003	Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeit und Baukultur	SE	WS	4,00	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

### Wahlmodulkatalog „Kulturelles Erbe“ *Cultural Heritage, History and Criticism*

AR30076	Architekturanalyse	SE	WS/SS	4,00	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30202	Architekturmuseum	SE	WS/SS	4,00	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30121	Building Archaeology II	SE	WS	2,00	3	Übungsleistung	-
AR30309	Denkmalpflege heute I	V	WS	2,00	3	mündlich	20
AR30331	Denkmalpflege heute II	V	SS	2,00	3	mündlich	20
AR30135	Denkmalrecht in der Praxis	V	SS	2,00	3	mündlich	20
AR30367	Erfassen, Erhalten, Transformieren I	SE	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30342	Erfassen, Erhalten, Transformieren II	SE	SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30022	Geschichte der Architekturtheorie	V	WS	2,00	3	Klausur	60
AR17042	Historische Tragwerke	V	SS	2,00	3	mündlich	20
AR30183	Ingenieurmäßige Untersuchung bei Baudenkmalern	V	WS	2,00	3	Klausur	60
AR17048	Instandsetzen historischer Baukonstruktionen	V	SS	2,00	3	mündlich	20
AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	WS/SS	4,00	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30347	Projektwerkstatt Ausstellungsgestaltung	SE	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	SE+V	WS/SS	2+2	6	Übungsleistung	-

### Wahlmodulkatalog „Stadt und Landschaft“ *Urban and Landscape Transformation*

AR30205	Architektur und Stadt	SE	WS	4,00	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30182	Architektur und Werkzeug	SE	WS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30316	Building Register I	SE	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30083	Building Register II	SE	WS/SS	4,00	6	Projektarbeit	-
AR30213	Der öffentliche Verkehr - Katalysator für die Stadtentwicklung	SE	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30360	Internationaler Städtebau: Siedlungsstruktur	SE	WS/SS	2,00	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30361	Kritische Kartographie   Mapping	SE	WS/SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30045	Methoden und Instrumente des Städtebaus Städtebau / Walkscapes Stadtplanung und Stadtgestalt in der Praxis Strategie und Umsetzung in der städtebaulichen Praxis	V+U	WS	2+2	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30168	Öffentliches Baurecht	V	WS	2,00	3	mündlich	30
AR30002	Raumökonomie - Urban and Spatial Sciences	V	WS	4,00	6	Klausur	120
AR30200	Sustainable Urbanism I	Ü	WS	2,00	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30201	Sustainable Urbanism II	SE	SS	2,00	3	Projektarbeit	-
AR30206	The Art of Inhabitation	SE	WS	2,00	3	Klausur	90

### Creditbilanz:

Sem	Credits Pflichtmodule	Credits Projekt Wahlmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Credits gesamt
1	-	15	15	-	30
2	-	15	15	-	30
3	3	15	12	-	30
4	-	-	-	30	30

## Anlage 2: Eignungsverfahren

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Architektur entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Architektur in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München,
- 1.3 Fachsprachenkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht,
- 1.4 wissenschaftsorientiertes Interesse an architektonischen, bautechnischen Problemstellungen.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.“

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bei einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudiengang bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, von mindestens sechs Semestern und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; anhand des Transcript of Records muss hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 500 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Architektur an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal 15 Seiten, die Maße eines DIN A4-Format dürfen nicht überschritten werden) in digitaler Form (PDF-Datei, max. 20 MB, Upload im Bewerbungsportal der TUM),

- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Architektur zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.“

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

<sup>3</sup>Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>5</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. <sup>6</sup>Die Bewerber und Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

<sup>7</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet.

<sup>8</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>9</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## 2. Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten

<sup>1</sup>Die Bewertung der Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten orientiert sich an den elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München und wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Kommission orientiert sich dabei an folgenden Kriterien:

### 1. inhaltliche Bewertung der Arbeiten

stimmige inhaltliche Konzeption und ggf. Ausführung der dargestellten Arbeiten gemäß gehobener fachlicher Anforderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte entwerferischer, städtebaulicher, konstruktiver, gestalterischer und theoretischer Kenntnisse sowie der Komplexität der gezeigten Arbeiten;

### 2. Bandbreite, Kenntlichmachung und Gestaltung des Portfolios

Bandbreite und Auswahl der dargestellten Arbeiten; Kenntlichmachung der Leistungen oder Teilleistungen Dritter im Sinne wissenschaftlicher Angabe von Quellen (z.B. bei Gruppenarbeiten oder Arbeiten aus Architekturbüros); geeignete Wahl der Darstellungsmittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Zweckmäßigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Inhalt und Gliederung) sowie ästhetische Qualität (bei graphischen Darstellungsmitteln) bzw. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (bei Text als Darstellungsmittel).

<sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die beiden Kriterien, wobei für Kriterium 1 bis zu 20 Punkte vergeben werden, für Kriterium 2 maximal 10 Punkte. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 43 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Architektur im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von 30 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist

festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Architektur gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien;
2. Erläuterungen zu den bisher gefertigten Arbeiten;
3. Verständnis für architektonische Fragestellungen (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung);
4. persönlicher Eindruck der Eignung belegt durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Architektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Summe der Punktzahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote), 5.1.1.2 (Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten) und 5.2.2 (Auswahlgespräch). <sup>2</sup>Wer 62 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Architektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Architektur nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.